

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.11.2022

Geschäftszahl

Ra 2022/08/0098

Rechtssatz

Der Anspruch auf Notstandshilfe ruhte gemäß § 16 Abs. 1 lit. a AIVG 1977 iVm. § 38 AIVG 1977 während des Bezugs von Krankengeld. Das Ruhen trat dabei ex lege ein (vgl. VwGH 18.7.2014, 2012/08/0289). Im Zeitraum des Ruhens des Anspruchs stand daher keine Notstandshilfe zu. Der Bezug des Krankengeldes und das damit eingetretene Ruhen nach § 16 Abs. 1 lit. a AIVG 1977 führte dazu, dass der - im Sinn des § 35 AIVG 1977 für 52 Wochen gewährte - Leistungsbezug nicht ausgeschöpft wurde. Vielmehr verlängerte sich die Anspruchsdauer um die Dauer des Krankengeldbezugs (vgl. VwGH 3.7.2002, 2001/08/0227).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2022080098.L03